



21.10.2024

FAQs – Fragen und Antworten zur letzten Meile der BVD-Ausrottung

Ergänzende FAQs zur BVD-Ampel

Meine Tierhaltung hat eine grüne Ampel – Was ist zu tun?

Hat die Tierhaltung eine grüne Ampel, erfüllt sie bereits die Kriterien 1 und 2 der neuen Definition für eine BVD-freie Tierhaltung: Sie hat seit 18 Monaten kein persistent infiziertes Tier und aktuell keine BVD-gesperrten Tiere im Bestand. Zudem sind die Ergebnisse aus der amtlichen BVD-Überwachung über eine genügend lange Zeitspanne durchgehend unauffällig.

Wichtig ist nun, auf einen kontrollierten Tierverkehr zu achten, damit die Tierhaltung am 1.11.2026 den neuen Status «BVD-frei» bekommt. Es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden.

Meine Tierhaltung hat eine orange Ampel – Was ist zu tun?

Grund für die orange Ampel ist eine nicht durchgehend negative BVD-Überwachung über die von der Untersuchungsmethode abhängige Zeitspanne.

Die Überwachung der Betriebe auf BVD erfolgt im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms durch den kantonalen Veterinärdienst (kVetD).

Eine negative Überwachung bedeutet, dass kein Hinweis auf Viruszirkulation in der Tierhaltung vorliegt und dies durchgehend über eine definierte Zeitspanne, welche von der Untersuchungsmethode abhängig ist:

- Untersuchung der Tankmilch (erfolgt 2x pro Jahr): drei aufeinanderfolgende Tankmilch-Untersuchungskampagnen mit Negativbefund **oder**
- Untersuchung einer Rindergruppe (erfolgt 1x pro Jahr): Blutproben von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen von Rindern mit Negativbefund im Rahmen des jährlichen BVD-Überwachungsprogrammes **oder**
- In Spezialfällen durch kVetD bestimmte individuelle Überwachung

Die Übergangsphase bietet ausreichend Zeit, damit Tierhaltungen mit einer orangen Ampel die geforderte negative Überwachung bis Ende Oktober 2026 erfüllen können. Die betroffenen Tierhaltenden müssen dabei nichts unternehmen. Wie alle anderen Tierhaltenden müssen sie jedoch auf einen kontrollierten Tierverkehr achten. Es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden. Aus der eigenen Tierhaltung sollten keine ungetesteten Tiere in andere Tierhaltungen verstellt werden!

Meine Tierhaltung hat eine rote Ampel – Was ist zu tun?

Eine Tierhaltung hat eine rote Ampel, wenn während den letzten 18 Monaten ein PI-Tier und/oder ein BVD-gesperrtes trächtiges Tier im Bestand war.

Liegt ein BVD-Seuchen- oder Verdachtsfall vor (Tierhaltung mit BVD-Status «gesperrt»), sind die vom Kantonstierarzt verfügten Massnahmen einzuhalten. Ohne Ausnahmegenehmigung des Kantonstierarztes dürfen keine Tiere aus oder in die Tierhaltung verbracht werden.

Gesperrte trächtige Tiere in Betrieben mit roter Ampel ohne aktuelle BVD-Betriebsperre (BVD-Status «Einzeltiere gesperrt») dürfen den Betrieb nicht verlassen.

Ansonsten gelten für Betriebe mit roter Ampel die gleichen Bestimmungen, wie für Betriebe mit oranger Ampel: Es muss auf einen kontrollierten Tierverkehr geachtet werden, d.h. es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden. Aus der eigenen Tierhaltung sollten keine ungetesteten Tiere in andere Tierhaltungen verstellt werden!

Wo und wie kann die BVD-Ampel (heisst das Risiko, das von einer Tierhaltung ausgeht) geprüft werden?

Prüfung auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD)

BVD-Risiko auf Stufe Betrieb:

- In TVD einloggen in der Rolle Gast oder Tierhalter
- Unter «Abfragen» → «Betrieb suchen» nach der TVD-Nr. suchen
- Auf den Tab «Betriebsdetaill» gehen und dort ist das BVD-Risiko ersichtlich
- Zusätzlich: Der Status kann mittels Schnittstelle von externen Systemen abgefragt werden.

Prüfung auf dem Begleitdokument (BD)

Auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument ist das BVD-Risiko rechts neben den Angaben zum Herkunftsbetrieb prominent abgebildet.

Beispiele:

Begleitdokument für Klauentiere
Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

1. Herkunftsbetrieb
TVD-Nr. 1010039
Name, Vorname: Testbetrieb1010039
Adresse: Musterweg 1
PLZ, Wohnort: 1234 XXXXXXXXXX
BVD-Risiko: **Verschleisslos (grün)**

2. Rindvieh
Tier-Nr. (CH 120 0115 0025 1)
Geburtsdatum: 27.11.17
Geschlecht: w
Gesundheit: Ja Nein

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck
Name und Adresse des/der Käufer/Käuferin, Händler/händlerin sowie Zwischenhandel / Markt:

4. Bestätigung der Seuchensfreiheit
Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenspezifischen Massnahmen unterworfen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit
Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank, verletzt oder verunfallt.

6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin
Name (in Blockschrift): Testbetrieb1010039
Datum der Standortveränderung: 16.09.2024

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)

	Bedingungen Art. 152a Abs. 2	Beleuchtungszeit Std. und Min.	Endleuchtungszeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschicht Nummer	Unterschrift Fahrer/Fahrerin
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2020

Begleitdokument für Klauentiere
Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

1. Herkunftsbetrieb
TVD-Nr. 1010169
Name, Vorname: Testbetrieb1010169
Adresse: Musterweg 1
PLZ, Wohnort: 1234 XXXXXXXXXX
BVD-Risiko: **Mittel (orange)**

2. Rindvieh
Tier-Nr. (CH 120 1521 1007 4)
Geburtsdatum: 26.02.21
Geschlecht: w
Gesundheit: Ja Nein

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck
Name und Adresse des/der Käufer/Käuferin, Händler/händlerin sowie Zwischenhandel / Markt:

4. Bestätigung der Seuchensfreiheit
Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenspezifischen Massnahmen unterworfen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit
Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank, verletzt oder verunfallt.

6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin
Name (in Blockschrift): Testbetrieb1010169
Datum der Standortveränderung: 17.09.2024

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)

	Bedingungen Art. 152a Abs. 2	Beleuchtungszeit Std. und Min.	Endleuchtungszeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschicht Nummer	Unterschrift Fahrer/Fahrerin
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2020

Warum gibt es Tierhaltungen mit einer grauen Ampel?

Das BVD-Risiko wird basierend auf den Kriterien 1 (kein PI-Tier seit 18 Monaten, keine BVD-gesperrten Tiere) und 2 (negative Überwachung) berechnet.

Für Tierhaltungen, die nicht im nationalen BVD-Überwachungsprogramm sind, wird kein BVD-Risiko berechnet. Sie haben eine graue BVD-Ampel ("BVD-Risiko nicht beurteilt").

Zu solchen Tierhaltungen gehören insbesondere: Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe, Viehausstellungen und Viehmärkte und -auktionen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Der Aufenthalt von Tieren in Betrieben mit einer grauen BVD-Ampel hat keinen Einfluss auf den ab dem 01.11.2026 gültigen neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung.

Es liegt primär in der Verantwortung der Sömmerungsverantwortlichen bzw. der Organisatoren von Ausstellungen, Märkten und Auktionen, die Betriebe mit grauer Ampel in Bezug auf BVD möglichst sicher zu machen.

Was ist bei Viehausstellungen zu beachten?

Für Viehausstellungen gilt die dringende Empfehlung, dass nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-negativ getestete Tiere aufgeführt werden sollen.

Die Verantwortung liegt primär beim Veranstalter. Dieser sollte die BVD-Ampel der Herkunftsbetriebe der Tiere auf der TVD und/oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument prüfen, keine Tiere aus nicht-grünen Betrieben oder nur Tiere, die ein negatives BVD-Testresultat haben (auf TVD ersichtlich) annehmen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Die Rücknahme von Tieren von einer Viehausstellung hat keinen Einfluss auf den ab dem 1.11.2026 gültigen neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung.

Was ist bei Viehmärkten und -auktionen zu beachten?

Für Viehmärkte und -auktionen gilt die dringende Empfehlung, dass nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-negativ getestete Tiere aufgeführt werden sollen.

Die Verantwortung liegt primär beim Veranstalter. Dieser sollte die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs der Tiere auf der TVD und/oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument prüfen, keine Tiere aus nicht-grünen Betrieben oder nur Tiere, die ein negatives BVD-Testresultat haben (auf TVD ersichtlich) annehmen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Beim Zukauf von Tieren ist das BVD-Risiko des Herkunftsbetriebs der Tiere ausschlaggebend! Kaufinteressierten wird dringend empfohlen, bereits ab dem 01.11.2024 vor dem Tierzukauf die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs der Tiere auf der TVD oder auf dem elektronisch ausgefülltem Begleitdokument zu prüfen und nur Tiere aus grünen Tierhaltungen oder BVD-negativ getestete Tiere zuzukaufen. Ab dem 1.11.2025 hat ein Zukauf von ungetesteten Tieren aus nicht-grünen Betrieben (auch via Markt/Auktion) für die Tierhaltung zur Folge, dass diese am 1.11.2026 den Status "BVD-frei" nicht erhalten wird (Nichterfüllung von Kriterium 3 der neuen Definition für den Status «BVD-frei»).

Was ist bei der Sömmerung zu beachten?

Grundsätzlich sollen gemeinsame Sömmerungen (Sömmerungen, auf denen Tiere aus verschiedenen Tierhaltungen miteinander in Kontakt kommen) hinsichtlich BVD so sicher wie möglich gemacht werden. Alle involvierten Akteure können dazu beitragen.

Die Verantwortung liegt primär beim Sömmerungsverantwortlichen. Dieser sollte die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und/oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument prüfen und keine Tiere aus nicht-grünen Betrieben oder nur Tiere, die ein negatives BVD-Testresultat haben (auf TVD ersichtlich) annehmen.

Bei nicht-grünen Betrieben, die Tiere auf eine gemeinsame Sömmerung geben, führen die kantonalen Veterinärdienste die jährliche Überwachung frühzeitig vor der Sömmerung durch. Im günstigsten Fall erreichen diese Tierhaltungen vor der Sömmerung ein vernachlässigbares BVD-Risiko (grüne BVD-Ampel).

Tierhaltende, deren Tierhaltungen noch nicht eine grüne Ampel haben, sollten keine Tiere auf Sömmerungen mit Kontakt zu Tieren aus anderen Tierhaltungen geben.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Die Rücknahme von Tieren von einer Sömmerung hat keinen Einfluss auf den ab dem 1.11.2026 gültigen neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung.

Was ist der Unterschied zwischen dem BVD-Status und der BVD-Ampel?

Der **BVD-Status** der Schweizer Rinderhaltungen ist in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) geregelt. Gemäss Art. 174b, Abs. 1 gelten alle Rinder-, Büffel- und Bisonbestände als amtlich anerkannt BVD-frei, ausser es besteht ein Ansteckungsverdacht oder ein Verdachts- oder Seuchenfall.

Bis und mit dem 31.10.2026 gelten die folgenden **bisherigen BVD-Status**:

Status	Bedeutung
Nicht gesperrt	Keine BVD-Massnahmen. Die Tierhaltung gilt als amtlich anerkannt BVD-frei.
Gesperrt	Die Tierhaltung steht aufgrund eines Verdachts- oder Seuchenfalles unter Sperre 1. Grades. Der Tierverkehr ist verboten.
Einzeltiere gesperrt	Die Tierhaltung ist nicht gesperrt, es befinden sich jedoch einzeln gesperrte trächtige Tiere im Bestand. Die gesperrten Tiere dürfen nicht verstellt werden.

Ab dem 1.11.2026 gilt für Rinderhaltungen der **neu-definierte BVD-Status**. Es gibt den Status «BVD-frei» und den Status «nicht BVD-frei». Tierhaltungen mit Status «nicht BVD-frei» werden Einschränkungen im Tierverkehr haben.

Die **BVD-Ampel** existiert **nur während der Übergangsphase** und dient den Tierhaltenden in dieser Zeit als **Hilfsmittel**, um ihren Tierbestand aktiv vor BVD zu schützen, indem sie nur Tiere aus Betrieben mit grüner Ampel zukaufen oder negativ getestete Tiere. Dadurch stellen sie zudem sicher, dass ihre Tierhaltung am 1.11.2026 den neuen BVD-Status «BVD-frei» bekommt.